

Von: Karin Lutz [<mailto:lutz@soh.de>]

Gesendet: Mittwoch, 22. Mai 2013 10:27

An: Info (IDW)

Cc: Philip Meyer zu Spradow (philip.meyer.zu.spradow@de.pwc.com); Dr. Alexander Rempik

Betreff: Entwurf einer Neufassung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Tz. 58 des Entwurfs wird ausgeführt, dass zum Nachweis der realen Kapitalerhaltung dem indexierten Stiftungskapital das bilanzielle Eigenkapital der Stiftung zuzüglich wesentlicher stiller Reserven abzüglich wesentlicher stiller Lasten gegenüberzustellen sei. Unter das bilanzielle Eigenkapital fassen Sie unter Tz. 55 u.a. Ergebnismrücklagen. Als solche Ergebnismrücklagen verstehen Sie nicht nur die Kapitalerhaltungsrücklage, sondern auch Projektmrücklagen (vgl. Tz. 64). Zudem wird in Tz. 55 der Ergebnismvortrag dem Eigenkapital zugeordnet, das nach Tz. 58 zur realen Kapitalerhaltung erhalten soll.

M.E. können zur realen Kapitalerhaltung nur solche Mittel einbezogen werden, die der Stiftung dauerhaft verbleiben sollen. Mittel, die Projektmrücklagen entsprechen, sind planmäßig auszugeben und dienen daher ebenso wenig zum realen Kapitalerhalt wie der Ergebnismvortrag, soweit er nicht wenigstens der freien Rücklage zugeführt wird.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Bernd Klein

Rechtsanwalt

i. A. Karin Lutz

SCHMIDT, VON DER OSTEN & HUBER

Rechtsanwälte und Notare

Haumannplatz 28

D-45130 Essen

Telefon: + 49 - 201 - 72002 - 44

Telefax: + 49 - 201 - 72002 - 50

E-Mail: <mailto:klein@soh.de>

Internet: www.soh.de